

Entwurf

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Havixbeck vom xx.xx.20xx

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss	4
§ 4 Ausschuss für Umwelt, Feuerwehr und Friedhof	4
§ 5 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Kultur	5
§ 6 Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	6
§ 7 Bau- und Verkehrs- und Denkmalausschuss	7
§ 8 Wahlprüfungsausschuss	8
§ 9 Inkrafttreten	9

Präambel

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck vom 18.12.2001 in der Fassung vom 29.09.2008 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am xx.xx.201x nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten. Diese Zuständigkeitsordnung hat das Ziel, die Schnittstellen zwischen Rat und Verwaltung zu regeln und das Zusammenwirken zu erleichtern.

§ 1 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Havixbeck überträgt den nach § 57 GO gebildeten Ausschüssen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.

Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO
- (2) Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO
- (3) Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeisters (§ 61 GO)

- (4) Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO i. V. mit § 5 der Hauptsatzung
- (5) Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen soweit nicht der Bürgermeister gem. § 11 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (6) Vergabe von Aufträgen über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister, sofern die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (7) Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO
- (8) Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO
- (9) Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf- /Verkaufspreis über 150.000,00 EURO, in den übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister. Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (10) Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- (11) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (12) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
 - Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung
 - Städtepartnerschaften
 - Finanzmanagement
 - Finanzzentrum
 - Zentrale Dienste
 - Allgemeine Finanzwirtschaft
 - Vermögens- & Schuldenverwaltung
 - Grundstücksmanagement

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO.
- (2) Prüfung von Einzelvorgängen gem. Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses.
- (3) Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO

§ 4 Ausschuss für Umwelt, Feuerwehr und Friedhof

- (1) Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen sowie sonstiger Grundsatzangelegenheiten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung / Abfallverwertung und Straßenreinigung
- (2) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten in allen Fragen zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen
- (3) Vorberatung von Programmen und Konzepten zu Klimaschutz und Energie im Hinblick auf eine umweltgerechte Gemeindeentwicklung
- (4) Vorberatung von Energieversorgungskonzepten
- (5) Vorberatung über Verkehrsangelegenheiten aus umweltpolitischer Sicht (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsaspekte) sofern nicht der Bau- und Verkehrs- und Denkmalausschuss zuständig ist
- (6) Vorberatung von Grundsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- (7) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen
 - a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist

- b) im Bereich der Abfallbeseitigung
- c) im Bereich der Abwässerbeseitigung
- d) in Jagd- und Fischereiangelegenheiten
- e) bei Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich
- f) in der Landschaftsplanung
- g) in der Ausweisung des Reitwegenetzes
- h) im Bereich des Umweltschutzes

(8) Der Ausschuss für Umwelt, Feuerwehr und Friedhof ist für folgende Produkte zuständig:

- Allgemeine Gefahrenabwehr
- Verkehrsangelegenheiten
- Bürgerservice
- Personenstandswesen
- Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
- Abfallentsorgung
- Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
- Friedhofs- & Bestattungswesen
- Naturschutz & Landschaftspflege
- Umweltschutz

§ 5 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Kultur

(1) Grundsätze der Wirtschaftsförderung, des Marketings und des Fremdenverkehrs

(2) Vorberatung von Grundsätzen für

- das gemeindliche Kulturangebot
- die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen

(3) Konzeptionelle Entwicklung des Sandsteinmuseums

(4) Beratung von Grundsätzen über Angelegenheiten

- kommunaler Partnerschaften
- der Heimatpflege
- des kommunalen Archivwesens

(5) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Kultur ist für folgende Produkte zuständig:

- Allgemeine Wirtschaftsförderung
- Marketingaufgaben
- Förd. d. Ansiedlung v. Industrie- & Gewerbebetrieben

- Kulturförderung
- Baumberger Sandsteinmuseum
- Allgemeine Tourismusförderung

§ 6 Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport

- (1) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin
 - b) der Schulorganisation für den sächlichen Bereich von grundsätzlicher Bedeutung
 - c) der Schulentwicklungsplanung
- (2) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- (3) Beratung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
 - a) der Familien
 - b) im Bereich Sport- und Jugendpflege, incl. grundsätzlichem Bedarf von Schul-, Sport- und Badeeinrichtungen
 - c) im Sozialbereich
 - d) der Senioren
- (4) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der VHS-Arbeit und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Gemeinde Havixbeck
- (5) Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport ist für folgende Produkte zuständig:
 - Baumberge- Schule, kath. Grundschule Havixbeck
 - Betreuung von Grundschulkindern
 - Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck
 - Schülerbeförderung
 - ÖPNV
 - Forum / Mensa
 - Förderung des Musikschulwesens
 - Allgemeine Weiterbildung
 - Gemeindebibliothek
 - Leistungen nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem SGB XII
 - Leistungen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge

- Förderung v. anderen Trägern d. Wohlfahrtspflege
- Betreuung von Asylbewerbern
- Wohngeld & sonstige soziale Leistungen
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Jugendförderung
- Allgemeine Sportförderung

§ 7 Bau- und Verkehrs- und Denkmalausschuss

- (1) Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung, z. B.:
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss über die Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden
 - Beschluss über Veränderungssperre einschl. Entscheidung über Einvernehmen oder Ausnahmen hierzu, ggfs. Satzungsbeschluss
- (2) Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB). Sofern sich der Ausschuss dem Vorschlag des Bürgermeisters anschließt, andernfalls erfolgt die Entscheidung im Rat.
- (3) Vorberatung über die Vergabe von Aufträgen über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister, sofern die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (4) Beratung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung
- (5) Entscheidung über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie z. B. Unterschutzstellung)
- (6) Vorberatung von Maßnahmen der Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und wesentlicher Maßnahmen der Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte

- (7) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen
- (8) Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hochbaumaßnahmen der Gemeinde Havixbeck
- (9) Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung
- (10) Beratung über Angelegenheiten des Bauhofs von grundsätzlicher Bedeutung
- (11) Der Bau- und Verkehrs- und Denkmalausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
 - Bauhof
 - Gebäudemanagement
 - Räumliche Planung & Entwicklung
 - Geoinformationen
 - Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen
 - Bauen und Wohnen
 - Denkmalschutz und Pflege
 - Elektrizitätsversorgung
 - Gasversorgung
 - Wasserversorgung
 - Nahwärmezentrum
 - Entwässerung- & Abwasserbeseitigung
 - Verkehrsflächen & -anlagen
 - Öffentl. Grün, Wald- & Forstwirtschaft
 - Öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen
 - Sportstätten
 - Bäder
 - Soziale Einrichtungen/-wohnheime
 - Kinderspiel- & Bolzplätze

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung wahr.

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss ist für folgendes Produkt zuständig:
 - Wahlen und Statistik

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am **xx.xx.20xx** in Kraft.

Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

gez. Klaus Gromöller
(Bürgermeister)